



Katholisches Pfarramt St. Stephan
Kirchenplatz 4 94569 Stephansposching
Telefon 09935-358
Fax (09935) 1418



Katholisches Pfarramt St. Michael
Gamelbertstr. 18 94569 Michaelsbuch
Telefon 09931-2608
Fax (09931) 74819

E-Mail: michaelsbuch@bistum-regensburg.de

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

Der Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch-Stephansposching (Bistum Regensburg)

Fassung vom **02. Juli 2024**

Inhalt

Vorwort

1. Risiko- /Situationsanalyse: Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch-Stephansposching
2. Folgerungen aus der Risikoanalyse
 - Räumlichkeiten unserer Pfarrei
 - Persönliche Eignung für Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (**eFZ**) und der Selbstauskunftserklärung (**SeA**)
3. Unser Verhaltenskodex
4. Beschwerdewege
5. Qualitätsmanagement

Anlagen zum ISK

Vorwort

Kinder und Jugendliche sind Menschen mit eigenen Bedürfnissen und Interessen. Sie brauchen entsprechend besondere Förderung, Entwicklungschancen, Beteiligungsmöglichkeiten und Schutz in Kirche und Gesellschaft.

Alle Kinder unter 18 Jahren haben somit auch und vor allem das Recht ohne Gewalt groß zu werden.

Das bedeutet eine Kindheit ohne dass Respekt, Zuwendung, körperliche Zuwendung, körperliche Unversehrtheit und andere kindliche Grundbedürfnisse verletzt werden.

Gewalt hat entsprechend viele Gesichter und reicht von körperlicher und seelischer Misshandlung, über sexualisierte Gewalt bis zu Vernachlässigung. Wer als Kind durch Gewalt an Körper und Seele verletzt wird, spürt dies meist ein Leben lang.

Umso wichtiger ist es Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen, wenn sie von Herabwürdigungen, Machtmissbrauch, Schlägen oder anderer Gewalt berichten.

So wollen wir mit dem von der Pfarreiengemeinschaft erarbeiteten **Institutionellen Schutzkonzept (ISK)** die Aufmerksamkeit auf ein schwerwiegendes Problem lenken und Lösungsansätze finden für die Verhinderung von sexualisierender Gewalt an

Kindern und Jugendlichen:

Denn nur wer aufmerksam ist, kann etwas bewegen, kann sich einmischen und vor allem helfen.

Wir möchten allen Haupt-und Ehrenamtlichen, allen Erziehungsberechtigten und allen Interessierten in unserer Pfarreiengemeinschaft vorstellen, was wir unternehmen, damit kein Kind und kein Jugendlicher unserer Gemeinschaft Gewalt erfahren muss.

Das **Institutionelle Schutzkonzept (ISK)** basiert auf der Präventionsordnung des Bistums Regensburg und dient dazu, für die Thematik zu sensibilisieren, ansprechbar zu sein als Mitarbeiter/in und zu wissen, wer in einer unsicheren Situation wie weiterhelfen kann.

So wurde bei der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes auch darauf geachtet, dass sowohl Vertreter aus der Kinder,-und Jugendarbeit sowie Mitglieder des Pfarrgemeinderates beratend unterstützt haben.

Ein wichtiger und selbstverständlicher Punkt war auch für uns, dass ein Mitglied des hauptamtlichen Seelsorgsteam, die Gemeindereferentin, das Ergebnis schriftlich zusammengefasst hat.

1. Risiko- /Situationsanalyse: Pfarreien Michaelsbuch und Stephansposching

Wie und wo kommen wir mit Kindern und Jugendlichen zusammen?

In unserer Pfarreiengemeinschaft wurde zur Einschätzung der Situation eine Risikoanalyse durchgeführt. Dabei wurden die Strukturen, Gelegenheiten und Örtlichkeiten der beiden Pfarreien in den Blick genommen und folgende Gruppen betrachtet: Ministranten, Kommunionkinder und Firmlinge. Hierzu beteiligten sich die hauptamtlichen Seelsorger der Pfarreiengemeinschaft sowie ein Gremium des Gesamt-Pfarrgemeinderates.

Bisherige Situation

Unserer Einschätzung nach herrscht in der Pfarreiengemeinschaft ein Klima der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts. Uns ist die Problematik der bestehenden Machtgefälle, die zu Missbrauch führen können, bewusst.

Bisher kam es noch zu keinen uns bekannten Vorfällen von sexuellem Missbrauch. Es ist bisher auch nicht klar geregelt, wer Ansprechpartner/in für Kinder und Jugendliche bei Hinweisen zu Fehlverhalten ist. Pauschal sind Gruppenbegleiter bei Ministrantenarbeit und Sakramentenpastoral/ Gemeindereferentin oder Pfarradministrator zwar ansprechbar, aber es gibt dafür keine festen Regeln.

Erstkommunion- und Firmvorbereitung

Die Erstkommunion- und Firmvorbereitung findet in verschiedenen Veranstaltungsformen statt: Klein,- Projektgruppen, Großgruppen, Gottesdienste, Einzelgespräche (**Beichte**). In den jeweiligen Situationen gibt es verschiedene Risiken.

Klein,- und Projektgruppen

Die pastorale Mitarbeiterin betreut zusammen mit entsprechenden, ehrenamtlichen Helferinnen, deren Kompetenz vorher abgeklärt wurde, Kleingruppen von Erstkommunionkindern, die aus den einzelnen Dörfern der jeweiligen Pfarrei kommen. Sie treffen sich entweder in den Pfarrheimen jeder einzelnen Pfarrei, oder mit den Jugendlichen in verschiedenen Einrichtungen (**bei der Firmvorbereitung auch zusammen mit dem Seelsorger**) im Rahmen der erforderlichen Projektarbeit. Enger Körperkontakt zwischen den Kindern/Jugendlichen und den Betreuungspersonen ist in den Konzepten nicht vorgesehen, könnte aber im Einzelfall vorkommen.

Großgruppen

Einige Veranstaltungen finden in größeren Gruppen statt. Hierzu gehören Treffen im Pfarrsaal und extern im Rahmen von Pflichtveranstaltungen bei der Firmvorbereitung sowie auch der Erstkommunionausflug. Dieses Jahr wurde erstmalig eine Jugendwallfahrt angeboten. Die Pfarrheime sind mit Toiletten für beide Geschlechter ausgestattet. Bei den Veranstaltungen wird darauf geachtet, dass die persönlichen Grenzen der Kinder bzw. Jugendlichen gewahrt bleiben.

Es sind mehrere Betreuer unterschiedlichen Geschlechts bei den Veranstaltungen anwesend.

Beim Erstkommunionausflug werden die Kinder von Personen begleitet, denen die Aufsichtspflicht übertragen wurde.

Gottesdienste

Die Gottesdienste in der Vorbereitung auf die Sakramente finden abwechselnd in den entsprechenden Pfarrkirchen statt. Die Übernahme besonderer Dienste im Gottesdienst wie z.B das Lesen - ist freiwillig.

Möglicherweise kommen einige Kinder bzw. Jugendliche vor oder nach den Gottesdiensten in die Sakristei.

Hier können sich Einzelgespräche ergeben.

Nach den Gottesdiensten werden die Kinder bzw. Jugendlichen von den Eltern abgeholt.

Eventuell warten einige Kinder allein vor der Kirche oder gehen ohne Begleitung nach Hause.

Beichte

Die Erstbeichte bzw. Firmbeichte der Kinder und Jugendlichen findet im Rahmen der Vorbereitung auf die Sakramente Erstkommunion und Firmung statt und wird vom Ortspfarrer transparent in einem offenen und zugänglichen Raum innerhalb der entsprechenden Veranstaltungs,- und Bildungsheime der Pfarreiengemeinschaft durchgeführt.

Nach Maßgabe der Bedingungen zum Empfang des Beichtsakramentes ist die Türe jedoch geschlossen.

Zwischen Priester und Pönitent wird ein angemessener Abstand gewahrt, um achtsam mit den Grenzen der Kinder bzw. Jugendlichen umzugehen.

Die pastorale Mitarbeiterin (Gemeindereferentin) betreut die Kinder bzw. Jugendlichen, während diese auf ihre Beichtzeit warten.

Darüberhinaus besteht für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, ganzjährig die regulär angebotenen Beichtzeiten (Beichtstuhl) zu nutzen oder ein persönliches Beichtgespräch zu vereinbaren.

Krippenspiele

Die Proben für das Krippenspiel finden in der Pfarrkirche Stephansposching statt. Die Auswahl der Stücke bzw. der Rollen könnte für manche Kinder zu unangenehmen Situationen führen.

Daher werden nur Krippenspiele ausgewählt, die keinen übermäßigen Körperkontakt erfordern und niemanden lächerlich machen. Bei der Rollenvergabe wird darauf geachtet, dass sich die Schauspieler in ihren Rollen wohlfühlen und diese auch gegebenenfalls noch wechseln können. Besondere Umsicht und Achtsamkeit gilt bei der Auswahl der Kostüme und beim Ankleiden.

Das Ankleiden erfolgt entweder gemeinsam in der Sakristei,- im Kirchenraum oder zu Hause. Hilfestellung beim Ankleiden wird nur dann geleistet, wenn das Kind bzw. der Jugendliche damit einverstanden ist.

Kinderbibeltag

Im kommenden Schuljahr findet im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung und als Bildungsangebot für alle Kinder im Grundschulalter aus den beiden Pfarreien ein Kinderbibelnachmittag statt. Die Örtlichkeit ist hier darauf ausgelegt, dass Kinder sich allein zurechtfinden. Das Programm findet im Plenum oder in Kleingruppen statt. Situationen, in denen ein Kind mit einem Erwachsenen allein ist, sind nicht vorgesehen, können sich aber im Einzelfall ergeben.

Bei der Gestaltung des Programms wird darauf geachtet, dass die Kinder ihre persönlichen Grenzen deutlich machen können. Gemeinsam vereinbarte Regeln zu Beginn des Kinderbibelnachmittags sollen für ein gutes Miteinander sorgen, bei dem sich alle Teilnehmenden wohlfühlen. Bei der Planung und Gestaltung des Kinderbibelnachmittags beteiligen sich auch Ehrenamtliche.

Ministranten

Die Ministranten (Minis) treffen sich zu Gruppenveranstaltungen die in der Regel von Mitgliedern eines Ministrantenteams geplant und begleitet werden wie. z.B. Kegel,- Spieleabend, Nachtwanderung in der Advenstzeit mit anschließender Adventsfeier, Ausflüge.. Es sind vereinzelt auch thematische Gruppenstunden angedacht, die in hellen dafür vorgesehenen Gruppenräumen der jeweiligen Pfarrheime stattfinden sollen und von der hauptamtlichen Gemeindereferentin gestaltet werden.

In diesem Rahmen findet auch Anfang des neuen Schuljahres eine Fortbildung für die Kinder und Jugendlichen statt, die das Thema Prävention praktisch behandelt und sie sensibilisieren soll für ein adäquates Nähe-Distanzverhältnis zu den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

In der Sakristei der Pfarr,- und Filialkirchen sind die Minis i. d. R. mit dem Mesner/der Mesnerin allein, ausser der Pfarradministrator ist zur Vorbereitung der Heiligen Messen und liturgischen Feiern schon anwesend oder der Lektor bzw. Lektorin und die Gemeindereferentin sowie Kommunionhelfer sind für ihren jeweiligen Dienst schon da. Die Mesner helfen bei Bedarf und dem Einverständnis der Minis beim Ankleiden. Die liturgischen Gewänder werden aber über der normalen Kleidung getragen. Bei Ausflügen ist immer mindestens ein männlicher und ein weiblicher Erwachsener als Aufsicht dabei.

Innerhalb der Pfarreiengemeinschaft gibt es auch eine **Mutter-Kind Gruppe**, mit der Verortung in Stephansposching, aus deren Mitgliedern sich im November 2023 ein **Team** für **Kleinkindergottesdienste** entwickelt hat. In der Regel sind die zu betreuenden Kinder hier aber immer von ihren Eltern begleitet, die auch die Aufsichts,-und Fürsorgepflicht haben.

2. Folgerungen aus der Risikoanalyse

Räumlichkeiten unserer Pfarreiengemeinschaft

Die räumlichen Gegebenheiten in den Pfarrheimen der entsprechenden Pfarreien (Gamelberthaus Michaelsbuch und Stephanushaus Stephansposching), insbesondere die Ministrantenräume, sind angemessen ausgestattet und hell belichtet.

Persönliche Eignung für Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit

Das vorliegende ISK ist für alle hauptamtlichen Mitarbeiter und alle Ehrenamtlichen der Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch-Stephansposching, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, verbindlich. Es wird jedem zu Beginn seiner Tätigkeit ausgehändigt. Dazu wird eine Verpflichtungserklärung unterschrieben (**siehe Anlage**).

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinschaft soll im Gespräch mit Ehrenamtlichen das Anliegen der Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt deutlich gemacht werden und über das bestehende ISK informiert werden.

Das Ansprechen der Thematik soll Transparenz und Sensibilität schaffen, sowie potentielle Täter abschrecken. Die persönliche Eignung wird durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (**eFZ**) überprüft. Dadurch soll verhindert werden, dass eine wegen einer Katalogstraftat nach §72a des SGB VIII vorbestrafte Person eine Tätigkeit in der Pfarrei ausführt.

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) und der Selbstauskunftserklärung (SeA):

Jeder ehrenamtlich Tätige in unserer Pfarreiengemeinschaft, der regelmäßig und längerfristig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat und das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis (**siehe Anhang**), welches nicht älter als 3 Monate ist und die Selbstauskunftserklärung (**SeA - siehe Anhang**) vorzulegen. Konkret sind das die Betreuer der Ministranten, die Mesner, die Betreuer bei Ausflügen und eventuellen Fahrten mit Übernachtungen.

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass das **eFZ** (nach §8 Abs. 1 S. 1 PräVO Rgbg) alle fünf Jahre erneuert werden muss. Die **SeA (Selbstauskunftserklärung)** muss dagegen nur einmal erklärt werden.

Die Pfarreiengemeinschaft führt in den jeweiligen einzelnen Pfarreien einen Ordner, in dem die Führungszeugnisse und die Selbstauskunftserklärung erfasst werden.

3. Unser Verhaltenskodex

Mit unserem **Verhaltenskodex** soll allen, die haupt-und ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen in den beiden Pfarreien arbeiten ein verbindlicher Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag gegeben werden. Die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt wird damit erleichtert.

Dadurch sollen sowohl Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen aber auch die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen geschützt werden. Der **Verhaltenskodex** ist keine Auflistung von Verboten, sondern beinhaltet verbindliche Vereinbarungen und Regeln für einen angemessenen Umgang miteinander.

Mit dem **Verhaltenskodex** soll eine Grundhaltung festgelegt werden, die eine Basis für ein vertrauensvolles und von Offenheit geprägtes Verhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen und Betreuern darstellt. Wir orientieren uns da an **10 Kinderrechten**.

10 Rechte der Kinder:

1. „Du hast ein Recht , dich wohl zu fühlen.“

Kinder und Jugendliche sollten sich bei der Teilnahme an Aktionen der Pfarreiengemeinschaft wohl fühlen. Das bedeutet für uns Betreuer, dass wir alle Beteiligten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen wollen, sofern dies im Bereich unseres Einflusses liegt.

2. „Du hast ein Recht auf Angebote, die zu dir passen.“

Bei Aktivitäten, die wir planen, achten wir darauf, dass Inhalte, Themen und Durchführung auf unsere Zielgruppen zugeschnitten sind und sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen orientieren.

3. „Du hast ein Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest.“

Wir respektieren Grenzen. Wenn Kinder oder Jugendliche ein „**Nein**“ zu einer Aktivität äußern, wird das ernst genommen und respektiert, solange keine anderen wichtigen Gründe dagegen stehen wie z.B. Gruppenaufgaben im Rahmen gemeinsamer Aktivitäten oder Sicherheit und Aufsichtspflicht.

4. „Du hast ein Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden“

Erwachsene/Betreuer und Betreuerinnen hören den Kindern zu. Kinder und Jugendliche werden in Entscheidungen miteinbezogen, wo es möglich ist.

5. *„Du hast ein Recht, dass deine Fragen beantwortet werden.“*

Wir nehmen die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und geben ihnen ehrliche und altersgerechte Antworten.

6. *„Du hast ein Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“*

Wir entscheiden nicht einfach über die Köpfe der anderen hinweg, sondern holen uns die Meinungen der Kinder und Jugendlichen ein. Wir respektieren die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

7. *„Du hast ein Recht, dass niemand dir weh tut.“*

Wir kommen Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn Ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Wir beziehen somit aktiv Stellung gegen jede diskriminierende, gewalttätige, sexistische und machtmisbrauchende Aktion.

8. *„Du hast ein Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“*

Wir achten die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Bei körperlichen Berührungen sind wir sensibel und achtsam. Wir respektieren unser Gegenüber.

9. *„Du hast ein Recht auf Persönlichkeitsschutz.“*

Nach dem Grundsatz **„Dein Bild gehört dir!“** darf niemand ohne die Einwilligung der betroffenen Person, Fotos oder Filme von anderen in sozialen Medien oder in der Presse veröffentlichen. Betreuer und Betreuerinnen fotografieren und filmen Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind und wenn dies mit unserer Aufgabe in Einklang steht.

10. *„Du hast ein Recht, dir Hilfe zu holen.“*

Wir helfen allen Kindern und Jugendlichen, die uns um Hilfe bitten.

Gleichzeitig informieren wir die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte, über Beschwerdewege und Ansprechpartner für den Fall, dass sie das Gefühl haben, dass Grenzen überschritten und ihre Rechte missachtet wurden.

Mit dem **ISK** unserer Pfarreiengemeinschaft soll deutlich werden, dass die Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen geprägt ist von Wertschätzung, Rechte und Würde des Einzelnen erhalten die notwendige Achtung. Wir wollen den genannten Kinderrechten in ihren Grundsätzen nachkommen.

Deshalb verpflichten wir uns:

A) Sprache, Wortwahl

Wir gehen respektvoll miteinander um: Das bedeutet, dass wir wertschätzend miteinander sprechen und uns wohlwollend begegnen.

Wir achten auf unsere Sprache: Das bedeutet, dass wir eine Sprache verwenden, die das Gegenüber verstehen kann. Wir verzichten dabei auf eine sexualisierte, sexistische, rassistische oder diskriminierende Sprache.

B) Angemessenheit von Körperkontakten

Wir sind sensibel für körperliche Grenzen: Das bedeutet, dass wir niemanden ohne seine Einwilligung berühren (z.B. beim Anziehen in der Sakristei).

Wir achten auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz:

Das bedeutet, dass wir uns bewusst sind, dass die Verantwortung bei uns und nicht bei den zu betreuenden Kindern liegt.

Wenn ein Kind getröstet wird, muss der Wunsch nach körperliche Nähe vom Kind ausgehen.

C) Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre eines jeden ist unbedingt zu achten: Bei Angeboten mit Übernachtungen schlafen Mädchen und Jungen getrennt und möglichst dem Alter gleich.

Wir achten bei Ausflügen und besonders bei Übernachtungen darauf, dass Betreuer beiderlei Geschlechts anwesend sind.

Wir beachten die Privatsphäre des Einzelnen (z. B. Platz im Zelt, sanitäre Räume..)

D) Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind in einem angemessenen Rahmen erlaubt:

Das bedeutet, dass ein Betreuer ein Geschenk im Namen der Gruppe übergeben kann.

Geschenke an einzelne Kinder sind in angemessenem Rahmen erlaubt, wenn sie im Zusammenhang zur Dienstaufgabe stehen.

E) Umgang und Nutzung von Medien

Beim Umgang und der Nutzung von sozialen und digitalen Medien ist für uns entscheidend, dass der Datenschutz und alle Persönlichkeitsrechte z.B. Recht auf das eigene Bild beachtet werden.

Wir achten darauf, dass keine pornografischen, rassistischen und Gewalt verherrlichenden oder verharmlosenden Inhalte in unseren Gruppen geteilt werden. Beim Einsatz von Medien achten wir auf die altersgerechte Nutzung und die gesetzlichen Vorgaben.

F) Umgang mit Alkohol und Drogen

Wir achten auf das Einhalten des Jugendschutzgesetzes und das Gewährleisten der Aufsichtspflicht.

G) Aus, und Fortbildung

Wir achten darauf, dass unsere haupt, und ehrenamtlichen Helfer/innen in regelmäßigen Abständen eine Präventionsschulung machen durch geschultes Fachpersonal der Diözese Regensburg zum Schutz unserer minderjährigen Kinder und Jugendlichen vor sexualisierender Gewalt.

Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen wurden und werden in den entsprechenden Ordnern mit dem **ISK** abgeheftet.

4. Beschwerdewege

Der **Verhaltenskodex** und das **ISK** werden in ausgedruckter Form A4 in Ordnern aufbewahrt. Diese sind in den entsprechenden Pfarrämtern der Pfarreiengemeinschaft für alle Interessierten zu den Öffnungszeiten zur Einsicht zugänglich. Zusätzlich gibt es noch eine Veröffentlichung auf der Homepage, die in den kommenden Monaten neu eingeführt und erstellt wird.

Auf einen Verstoß gegen den **Verhaltenskodex** wird umgehend und angemessen reagiert. Bei Verdacht oder der sicheren Information über sexualisierte Gewalt orientieren wir uns an den in der Anlage angefügten Handlungsleitfäden.

Um die Situation zu klären und für eine eventuell spätere Bearbeitung belegbar zu machen, werden Beobachtungen und Äußerungen in einem Dokumentationsbogen festgehalten.

Bei Verstößen gegen den **Verhaltenskodex** stehen innerhalb unserer Pfarreiengemeinschaft Ansprechpartner zur Verfügung. Sämtliche Eingaben werden im Gesamt-PGR besprochen.

Ansprechpartner der Pfarreiengemeinschaft Vertrauenspersonen	Michaelsbuch-Stephansposching Daniela Preitauer: 0171/7445322 Daniela.Preitauer@t-online.de Stefan Bugl: 0151/21209908 bugl.stefan88@gmx.de
ISK-Erstellung: Das ISK wurde erarbeitet von GR Gabriele Dintner, bearbeitet, korrigiert und einstimmig genehmigt durch den Gesamt-PGR und die Kirchenverwaltungen	Gabriele Dintner, GR Ernestine Jungtäubl, PGR-Sprech. Daniela Preitauer, Pfarrsekretärin
Pfarradministrator	Pater Gregor Schuller OSB
Offizielle Ansprechpartner:	
Katholische Jugendstelle Deggendorf	Frau Mona Bender (Jugendpflegerin) Detterstraße 35, 94469 Deggendorf Telefon: 0991/340070 rita.schattenkirchner@jugendstelle.de
Missbrauchsbeauftragte für sexuelle Gewalt des Bistums Regensburg	Susanne Engl-Adacker Telefon: 0176/97928634 Mail: s.engl-adacker@gmx.de Wolfgang Sill Telefon: 09633/9180759 Mail: wolfgang.sill@gmx.de
Ansprechperson für körperliche Gewalt des Bistums Regensburg	Prof. Dr. Andreas Scheulen Telefon: 0911/4611 226 Mail: info@kanzleisheulen.de
Präventionsbeauftragte des Bistums Regensburg	Dr. Judith Helmig, Präventionsbeauftragte Telefon: 0941 597-1681 Mail: kijuschu@bistum-regensburg.de
Kindernothilfe e.V.	www.kindernothilfe.de Telefon: 0203/7789-0

Weitere Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpartner finden Sie auch auf den offiziellen Präventionsseiten des Bistums unter: www.bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention

5. Qualitätsmanagement

Unser **ISK** und die Risikoanalyse werden in regelmäßigen Abständen nach Veröffentlichung oder immer bei einem Vorfall überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Anlagen zum ISK

Selbstauskunft

(Arbeitshilfe 2, Bistum Rgbg. 2019)

Infoblatt zum eFZ

(Arbeitshilfe 2, Bistum Rgbg 2019 S.21f)

Verpflichtungserklärung – Kurzf.

(Arbeitshilfe 2, Bistum Rgbg 2019 S.25)

Beschwerdemanagement – Dokumentation

(Arbeitshilfe 2, Bistum Regensburg 2019 S.29)

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

(Arbeitshilfe 2, Bistum Regensburg 2019 S.32)

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- ☐ ich **NICHT** rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ☐ ich wegen folgender oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

*Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft – häufige Fragen

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben?

Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.* Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Aches Buch).

Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.**

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.*** Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Was passiert mit meinem erweiterten Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück; die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

Was geschieht, wenn das eFZ Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die einsichtnehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

* Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 - 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 - 2 AZR 320/90.

** <https://bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/uebersicht-node.html> zuletzt abgerufen am 9.5.2018.

*** Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174–180 oder 182 StGB.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn um es eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Sie besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht die Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Merkblatt aufbewahren.

Verpflichtungserklärung - Kurzfassung*

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Rechtsträgers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Anlage 1b zur PräVORgBg

Beschwerdemanagement: Dokumentation*

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

.....

Datum Eingang Beschwerde

.....

Beschwerde

mündlich ☐

schriftlich ☐

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....

.....

.....

.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n?

Nein ☐

Ja:

.....

3. Wann ist der Vorfall passiert?

.....

4. Gibt es Zeugen?

Nein ☐

Ja:

.....

.....

.....

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert?

Nein ☐

Ja:

.....

.....

.....

.....

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen?

Nein ☐

Ja:

.....

.....

* nach: Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Leitfaden zur Dokumentation bei Beschwerden nach § 13 AGG wegen sexueller Belästigung, abrufbar unter: https://mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/recht/leitfaden_paragraf_13_agg.pdf (zuletzt abgerufen am 22.2.2019).

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am

durch

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt

Nein ☐

Ja ☐

3. Grund für Nein/Ja

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am:

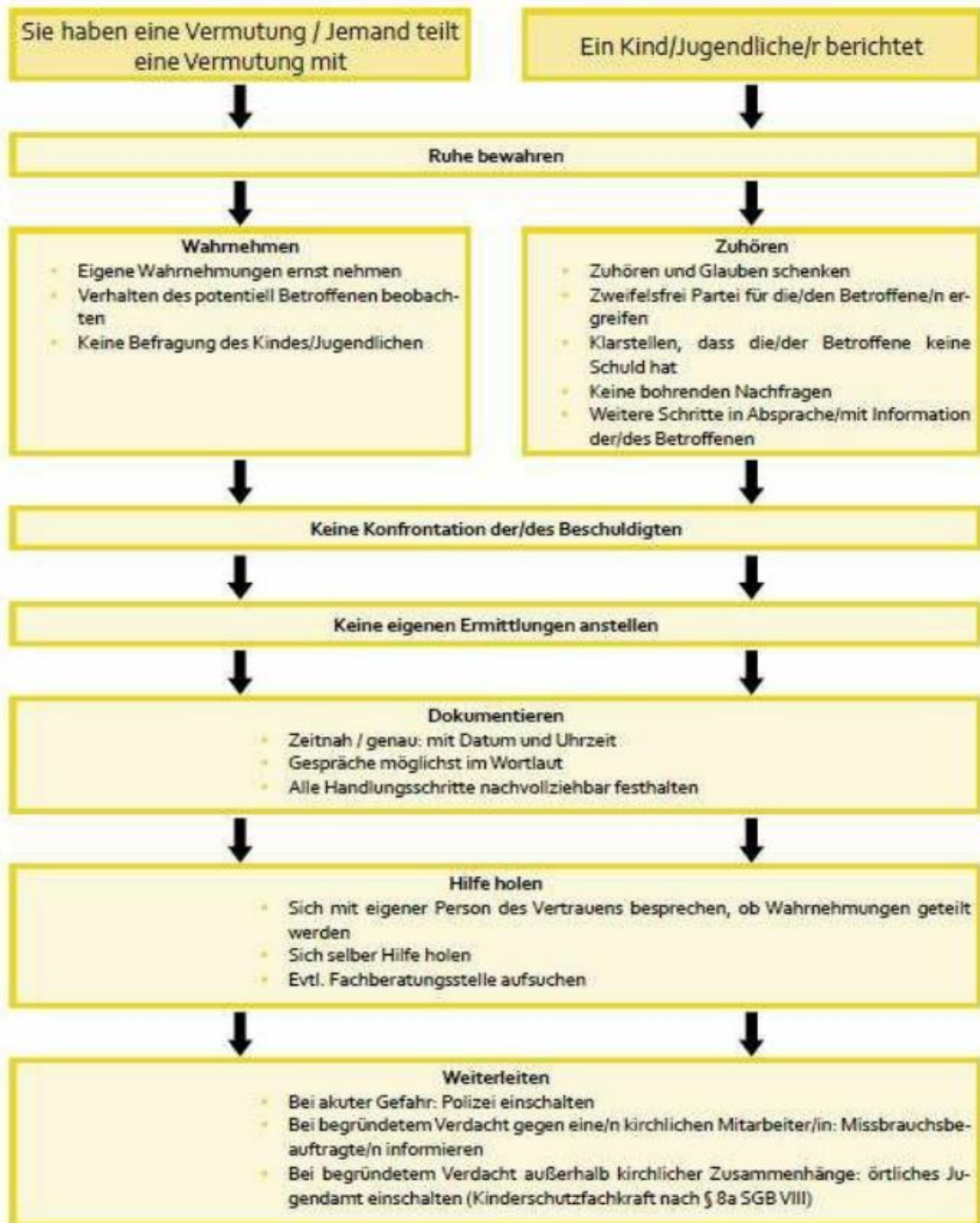
Weiterleitung an:

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am:

Mitteilung durch:

Handungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt*



* Angelehnt an: Handlungsempfehlungen Bistum Hildesheim, abrufbar unter: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handungsleitfaden_bei_Mitteilung_durch_Betroffene.pdf; https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handungsleitfaden_Vermutung.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.